VERORDNUNG (EWG) Nr. 3188/74 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2622/74 hinsichtlich der pauschalen Berechnung bestimmter Transportkosten bei zur Intervention angebotenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1302/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Intervention bei Rindfleisch (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/74 (4), insbesondere auf Artikel 4a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2622/74 der Kommission vom 16. Oktober 1974 über Durchführungsbestimmungen für die Übernahme bestimmter Transportkosten bei zur Intervention angebotenem Rindfleisch (5) schreibt eine besondere Methode zur Festlegung der Entfernung vor, für die die Kosten der zusätzlichen Transportstrecke von der Interventionsstelle übernommen werden. In Anbetracht der geographischen Lage der Interventionszentren auf dem Gebiet einiger Mitgliedstaaten kann diese Regelung zu Schwierigkeiten führen, die die gleiche Behandlung der Fleisch zur Intervention anbietenden Erzeuger in Frage stellen. Es ist daher angebracht, die Übernahme der Kosten für die zusätzliche Transportstrecke durch ein pauschales Berechnungssystem zu ermöglichen.

Daher empfiehlt es sich, nur die Kosten für den eine Mindestentfernung von 100 Kilometern überschreitenden Transport zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 2622/74 werden folgende Artikel eingefügt:

„*Artikel 2a*

(1) An Stelle der in Artikel 1 vorgesehenen kann auch eine pauschale Berechnungsmethode Anwendung finden. In diesem Fall werden die Kosten für die zusätzliche Transportstrecke auf Grund der nachstehenden Pauschalbeträge erstattet, und zwar für eine Gesamtentfernung von:

— weniger als 100 km 0 RE/Tonne,
— 100 km oder mehr und weniger als 200 km 3,5 RE/Tonne,
— 200 km oder mehr und weniger als 300 km 10,5 RE/Tonne,
— 300 km oder mehr und weniger als 400 km 17,5 RE/Tonne,
— 400 km oder mehr 27,0 RE/Tonne.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt den Ort der Übernahme der Erzeugnisse sowie die für die zusätzliche Transportstrecke in Betracht zu ziehende Gesamtentfernung.

Diese Gesamtentfernung ist gleich der Entfernung zwischen dem Ort, an dem sich das zur Intervention angebotene Erzeugnis — nach Angabe des Verkäufers gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 — befindet, und dem Interventionszentrum, an dem die Übernahme durch die Interventionsstelle tatsächlich stattgefunden hat. Diese Entfernung wird nach der für die kürzeste Straßenverbindung gezählten Kilometerzahl berechnet.

(3) Die Vorschriften des Artikels 2 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

Artikel 2b

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob sie von dem in Artikel 2a vorgesehenen Zahlungsmodus Gebrauch machen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 19. 5. 1973, S. 33.
(4) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 280 vom 17. 10. 1974, S. 9.